

Ein neues Protektorat.

Wie bekannt, hat Herr Eberitz von dem Kapitän Josef Friedrichs von Wehlanen die Souveränität über die Küste von Groß-Namaqualand, 20 Meilen landeinwärts, erworben. Darnach ist Wehlanen selbst unter dem Schutz des Reiches gestellt, und zwar durch einen von Dr. Nachtagal abgeschlossenen Vertrag, dessen Wortlaut die „Weber-Zeitung“ wie folgt mittheilt:

Wehlanen, 28. Okt. 1884.

Es. Maj. der deutsche Kaiser, König von Preußen &c. Wilhelm I. im Namen des Deutschen Reiches einerseits und der unabhängige Beherrscher von Wehlanen, Kapitän Josef Friedrichs, für sich und seine Reichsnachfolger andererseits, von dem Bündnis geteilt, ihre freundschaftlichen Beziehungen und gegenseitigen Interessen möglichst zu fördern und zu beschützen, haben beschlossen, einen Schutz- und Protektoratsvertrag abzuschließen. Zu diesem Zweck ist der Kaiserliche deutsche Generalconsul Dr. G. Nachtagal von Es. Maj. dem deutschen Kaiser in guter und gehöriger Form bevollmächtigt, mit dem Kapitän Josef Friedrichs und dessen Anwaltvereinbarung über nachstehende Artikel übereingekommen:

Artikel 1. Der Kapitän Josef Friedrichs von Wehlanen bittet Es. Maj. den deutschen Kaiser, über das von ihm beschränkte Gebiet die Schutzverträge übernehmen zu wollen. Es. Maj. der deutsche Kaiser genehmigt diesen Antrag und sichert dem Kapitän Josef Friedrichs seinen Allerhöchsten Schutz an. Als inneres Heiden dieses Schutzverhältnisses wird die deutsche Sprache gewählt.

Artikel 2. Der Kapitän Josef Friedrichs verpflichtet sich, sein Land oder Theile desselben nicht an irgend eine andere Nation oder Angehörige einer solchen ohne Zustimmung Es. Maj. des deutschen Kaisers abzutreten, noch Verträge mit anderen Nationen abzuschließen ohne seine Zustimmung.

Artikel 3. Es. Maj. der deutsche Kaiser will die von anderen Nationen oder deren Angehörigen mit dem Beherrscher von Wehlanen abgeschlossenen und zu Recht bestehenden Handelsverträge und Kontrakte respektieren und den Kapitän wieder in der Erhebung der ihm nach den Gebräuchen und Gebräuchen des Landes zustehenden Einnahmen noch in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Unterthanen bestärken.

Artikel 4. Der Kapitän hat durch Kontrakte vom 1. Mai und 25. Aug. 1883 das zwischen dem 28. Grade südlicher Breite und dem Kranzfuß gelegene und sich 20 Meilen landeinwärts erstreckende Küstengebiet seines Landes dem deutschen Reichsangehörigen H. A. E. Albers in Bremen mit allen daran haftenden Rechten veräußert.

Artikel 5. Es. Maj. der deutsche Kaiser anerkennt diese Landesabtretung, unterstellt das betr. Gebiet dem Schutze des Deutschen Reiches und übernimmt die Oberhoheit über dasselbe.

Artikel 6. Der Kapitän überträgt ein für alle Mal für sich und seinen Nachkommen dem oben genannten Herrn H. A. E. Albers hiesigen vollen Recht, seine Güter und Liegenschaften das öffentliche Recht, Bäume, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und zu verwalten, Aminen zu graben und auszubauen und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen, sowie die jährliche Entrichtung einer Summe von 60 Rthl. (60 Rthl. Sterl.)

Artikel 7. Es. Maj. der deutsche Kaiser übernimmt die Uebernahme und den Schutz des zwischen dem Kapitän und dem deutschen Reichsangehörigen H. A. E. Albers bestehenden, einer von diesem gebildeten Gesellschaft aus dem Art. 8. sich ergebenden Verhältnisses.

Artikel 8. Wenn Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen dem Kapitän Josef Friedrichs und dem Herrn H. A. E. Albers beim Kaiserlichen Konsul in Wehlanen nicht beseitigt werden können, so ist die Entscheidung über die Streitigkeiten dem Kaiserlichen Konsul in Wehlanen zu überlassen, dessen Entscheidung die Entscheidung der kaiserlichen deutschen Regierung ist.

Artikel 9. Der Kapitän sichert allen Staatsangehörigen und Schutzangehörigen und Schutzgenossen für den Umfang des von ihm beherrschten Gebietes den vollen Schutz des Reiches und des Eigentums zu sowie das Recht und die Freiheit, jeden Theil seines Reiches zu betreten, dorthin zu reisen, Wohnort zu nehmen, Handel und Gewerbe zu treiben, Vändereien oder Grundstücke zu kaufen oder zu mieten, dieselben zu bebauen und sonst zu benutzen sowie Völkereien auf denselben zu errichten. Die deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen sollen in dem dem Kapitän gebührenden Gebiete die bestehende Sitten und Gebräuche respektieren, nichts thun, was gegen die Gebräuche und Bestimmungen ihres eigenen Landes verstoßen würde und diejenigen Steuern und Abgaben an den Kapitän entrichten, welche bisher üblich waren oder später zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbart werden mögen. Der Kapitän verpflichtet sich, in diesen Beziehungen seinem Angehörigen irgend einer anderen Nation größere Rechte oder Vergünstigungen zu gewähren als den deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen.

Artikel 10. Die Bestimmung der Gerichtsbarkeit, welcher die in Wehlanen sich anhaltenden deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen für ihre Verbrechen und Verbrechen, um die sie wegen von ihnen gegen einander begangene Verbrechen und Verbrechen unterworfen sind, bleibt der deutschen Regierung und deren Anordnungen überlassen. Die Bestimmung der Gerichtsbarkeit und das Verfahren hingegen in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Schutzgenossen des Reiches andererseits, sowie bei Verbrechen und Verbrechen von deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen gegen Unterthanen des Kapitän Josef Friedrichs oder umgekehrt, einschließlich der nötigen Bestimmungen über die Ausführung der etwaigen Verurtheilungen bleibt einer besonderen Vereinbarung zwischen den Regierungen Es. Maj. des deutschen Kaisers und des Kapitän von Wehlanen vorbehalten. Bis eine solche Vereinbarung getroffen sein wird, sollen alle zwischen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen einerseits und Unterthanen des Kapitän Josef Friedrichs andererseits vorkommenden Rechtsfälle von dem zu ernennenden Vertreter Es. Maj. des deutschen Kaisers oder dessen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem Mitgliede des Rates von Wehlanen entschieden werden.

Artikel 11. Der Kapitän Josef Friedrichs verpflichtet sich, möglichst zur Erhaltung des Friedens in Groß-Namaqualand selbst und zwischen diesem und den Nachbarländern beizutragen und bei seinen thätigen Anstrengungen und Streikungen mit anderen Konsuln des Groß-Namaqualandes oder der Nachbarländer zunächst die Entscheidung oder Vermittelung der kaiserlichen deutschen Regierung, bezw. des für das Gebiet des Kapitän zu ernennenden Vertreters Es. Maj. des Kaisers anzufragen.

Artikel 12. Unter den in den vorstehenden Artikeln gedachten verschiedenen Verbindungen bleibt die Regelung anderer noch nicht beschriebener Verhältnisse, sowie von dem Kapitän und Schutzgenossen, welche ihren Aufenthalt im Gebiete des Kapitän Josef Friedrichs haben werden, einer Vereinbarung der beiderseitigen Regierungen vorbehalten.

Artikel 13. Der gegenwärtige Vertrag wird zum Tage der Unterzeichnung in Kraft und Vollkraft treten, vorbehaltlich dessen, daß bestimmte Verhältnisse, die dem Kaiserlichen Konsul in Wehlanen von der deutschen Regierung innerhalb der Frist von 18 Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab noch nicht erfolgt sein sollten.

Der vorstehende Vertrag ist im Hause des Kapitän Josef Friedrichs in doppelter Ausfertigung von den Bevollmächtigten Es. Maj. des deutschen Kaisers, sowie von dem Kapitän und seinen Anwälten und den nachstehenden Zeugen am 18. Okt. 1884 unterzeichnet worden wie folgt:

(gez.) Dr. Nachtagal, Kaiserl. General-Konsul, Kommissar für

die Beistände von Afrika. Zeugen: (gez.) Graf Spee, Unterlieutenant zur See, (gez.) Heinrich Vogelung, Vertreter von H. A. E. Albers, (gez.) J. D. Bam, Es.-Mittl., zugleich als Dolmetscher für die holländische Sprache, (gez.) J. Christ, Volontär, zugleich als Dolmetscher für die Namaqualandische Sprache, (gez.) J. Friedrichs, (Geheimes) Reichs-Rath, (gez.) J. Albers, (gez.) J. Albers, (gez.) J. Albers, (gez.) Daniel Friedrichs. (Alle mit F. unterzeichnet.)

Deutscher Reichstag.

6. Legislatur-Periode. I. Session. 44. Sitzung vom 7. Febr.

Präsident v. Wehling eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 15 Min.

Am Tische des Bundesraths: Dr. v. Schelling und mehrere Kommissaren.

Die Käuze des Hauses sind mäßig, die Tribünen spärlich besetzt. Das Haus tritt in die Tagesordnung ein. Gegenüber dem ersten Entwurf der Verfassung des Reiches tritt die Verfassung des Reiches in die Tagesordnung ein. Gegenüber dem ersten Entwurf der Verfassung des Reiches tritt die Verfassung des Reiches in die Tagesordnung ein.

Abg. Hintelen (Centrum) weist darauf hin, daß die Frage, die nach dem Exterritorialitätsrecht zu regeln sei, bereits früher zur Verhandlung gekommen sei und infolge der Erhebung des Reichstages in die Tagesordnung nicht mehr zur Verhandlung kommen könne. Die Ausübung der Exterritorialität auf den fremden Staat gehe zu weit. Man denke nur, daß ein Deutscher eine Forderung gegen den ausländischen Staat hat, zum Beispiel Herr Strauß für geleitete Kanonen, so soll er nach diesem Gesetz nicht berechtigt sein, sich an den Gerichtshöfen dieses Staates, sondern sich in dem Ausland befinden, zu halten, um seiner Befriedigung zu gelangen. Bei Symbolisirtheit des fremden Staates ist das Unterliegen dieses Gebietes unter preussisches Recht zweifellos, es liegt kein Grund vor, den Mobilisirtheit anders zu stellen. Die Sache liegt nicht so einfach, wie die Regierung annehmen möchte, sich an den Gerichtshöfen dieses Staates, sondern die Verhandlung des Entwurfs durch eine Kommission von vierzehn Mitgliedern.

Abg. Klemm (son.) findet die Vorlage korrekt; sie sei eine einfache Folge der geltenden völkerrechtlichen Grundsätze und einige Unklarheiten könnten nach dem allgemeinen Reichsgrundgesetz durch die Vorlage beseitigt werden. Wenn eine Kommissions-Beratung sich nicht erübrigt, so ist die Sache dem Reichstag zu überlassen. Abg. Klemm (son.) findet die Vorlage korrekt; sie sei eine einfache Folge der geltenden völkerrechtlichen Grundsätze und einige Unklarheiten könnten nach dem allgemeinen Reichsgrundgesetz durch die Vorlage beseitigt werden.

Abg. Klemm (son.) findet die Vorlage korrekt; sie sei eine einfache Folge der geltenden völkerrechtlichen Grundsätze und einige Unklarheiten könnten nach dem allgemeinen Reichsgrundgesetz durch die Vorlage beseitigt werden. Wenn eine Kommissions-Beratung sich nicht erübrigt, so ist die Sache dem Reichstag zu überlassen.

Abg. Klemm (son.) findet die Vorlage korrekt; sie sei eine einfache Folge der geltenden völkerrechtlichen Grundsätze und einige Unklarheiten könnten nach dem allgemeinen Reichsgrundgesetz durch die Vorlage beseitigt werden. Wenn eine Kommissions-Beratung sich nicht erübrigt, so ist die Sache dem Reichstag zu überlassen.

Abg. Klemm (son.) findet die Vorlage korrekt; sie sei eine einfache Folge der geltenden völkerrechtlichen Grundsätze und einige Unklarheiten könnten nach dem allgemeinen Reichsgrundgesetz durch die Vorlage beseitigt werden. Wenn eine Kommissions-Beratung sich nicht erübrigt, so ist die Sache dem Reichstag zu überlassen.

Abg. Klemm (son.) findet die Vorlage korrekt; sie sei eine einfache Folge der geltenden völkerrechtlichen Grundsätze und einige Unklarheiten könnten nach dem allgemeinen Reichsgrundgesetz durch die Vorlage beseitigt werden. Wenn eine Kommissions-Beratung sich nicht erübrigt, so ist die Sache dem Reichstag zu überlassen.

Abg. Klemm (son.) findet die Vorlage korrekt; sie sei eine einfache Folge der geltenden völkerrechtlichen Grundsätze und einige Unklarheiten könnten nach dem allgemeinen Reichsgrundgesetz durch die Vorlage beseitigt werden. Wenn eine Kommissions-Beratung sich nicht erübrigt, so ist die Sache dem Reichstag zu überlassen.

Abg. Klemm (son.) findet die Vorlage korrekt; sie sei eine einfache Folge der geltenden völkerrechtlichen Grundsätze und einige Unklarheiten könnten nach dem allgemeinen Reichsgrundgesetz durch die Vorlage beseitigt werden. Wenn eine Kommissions-Beratung sich nicht erübrigt, so ist die Sache dem Reichstag zu überlassen.

Abg. Klemm (son.) findet die Vorlage korrekt; sie sei eine einfache Folge der geltenden völkerrechtlichen Grundsätze und einige Unklarheiten könnten nach dem allgemeinen Reichsgrundgesetz durch die Vorlage beseitigt werden. Wenn eine Kommissions-Beratung sich nicht erübrigt, so ist die Sache dem Reichstag zu überlassen.

Abg. Klemm (son.) findet die Vorlage korrekt; sie sei eine einfache Folge der geltenden völkerrechtlichen Grundsätze und einige Unklarheiten könnten nach dem allgemeinen Reichsgrundgesetz durch die Vorlage beseitigt werden. Wenn eine Kommissions-Beratung sich nicht erübrigt, so ist die Sache dem Reichstag zu überlassen.

Abg. Klemm (son.) findet die Vorlage korrekt; sie sei eine einfache Folge der geltenden völkerrechtlichen Grundsätze und einige Unklarheiten könnten nach dem allgemeinen Reichsgrundgesetz durch die Vorlage beseitigt werden. Wenn eine Kommissions-Beratung sich nicht erübrigt, so ist die Sache dem Reichstag zu überlassen.

Abg. Klemm (son.) findet die Vorlage korrekt; sie sei eine einfache Folge der geltenden völkerrechtlichen Grundsätze und einige Unklarheiten könnten nach dem allgemeinen Reichsgrundgesetz durch die Vorlage beseitigt werden. Wenn eine Kommissions-Beratung sich nicht erübrigt, so ist die Sache dem Reichstag zu überlassen.

Abg. Klemm (son.) findet die Vorlage korrekt; sie sei eine einfache Folge der geltenden völkerrechtlichen Grundsätze und einige Unklarheiten könnten nach dem allgemeinen Reichsgrundgesetz durch die Vorlage beseitigt werden. Wenn eine Kommissions-Beratung sich nicht erübrigt, so ist die Sache dem Reichstag zu überlassen.

Abg. Klemm (son.) findet die Vorlage korrekt; sie sei eine einfache Folge der geltenden völkerrechtlichen Grundsätze und einige Unklarheiten könnten nach dem allgemeinen Reichsgrundgesetz durch die Vorlage beseitigt werden. Wenn eine Kommissions-Beratung sich nicht erübrigt, so ist die Sache dem Reichstag zu überlassen.

Abg. Klemm (son.) findet die Vorlage korrekt; sie sei eine einfache Folge der geltenden völkerrechtlichen Grundsätze und einige Unklarheiten könnten nach dem allgemeinen Reichsgrundgesetz durch die Vorlage beseitigt werden. Wenn eine Kommissions-Beratung sich nicht erübrigt, so ist die Sache dem Reichstag zu überlassen.

Abg. Klemm (son.) findet die Vorlage korrekt; sie sei eine einfache Folge der geltenden völkerrechtlichen Grundsätze und einige Unklarheiten könnten nach dem allgemeinen Reichsgrundgesetz durch die Vorlage beseitigt werden. Wenn eine Kommissions-Beratung sich nicht erübrigt, so ist die Sache dem Reichstag zu überlassen.

Abg. Klemm (son.) findet die Vorlage korrekt; sie sei eine einfache Folge der geltenden völkerrechtlichen Grundsätze und einige Unklarheiten könnten nach dem allgemeinen Reichsgrundgesetz durch die Vorlage beseitigt werden. Wenn eine Kommissions-Beratung sich nicht erübrigt, so ist die Sache dem Reichstag zu überlassen.

Abg. Klemm (son.) findet die Vorlage korrekt; sie sei eine einfache Folge der geltenden völkerrechtlichen Grundsätze und einige Unklarheiten könnten nach dem allgemeinen Reichsgrundgesetz durch die Vorlage beseitigt werden. Wenn eine Kommissions-Beratung sich nicht erübrigt, so ist die Sache dem Reichstag zu überlassen.

Unter diesen Umständen erweist der Antrag des Herrn Dr. Meyer den Einbruch, als sei er nur gestellt, um die bestehenden Verhältnisse zu verdrängen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

Abg. Dr. Sänel (freil.): Wenn wirklich früher betragene Verhandlungen erfolgt sind, so geschah es ohne Kenntnis von dem Reichstag, so kann aus diesen Verhandlungen kein Recht gegen uns ziehen. Die Anträge an dieser Sache ist von der Reichstagskommission ausgegangen, also auch in ihrer Wirkung kann man uns keinen Vorwurf machen. Auf die innere Organisation der Militärverwaltung kann hier gar nichts ankommen. Nicht als Lösung von Preußen, sondern als Deutscher Kaiser hat der Reichstag die Militärverwaltung unterzeichnet, das deutsche Heer ist ein einheitliches Heer und darum genügt nicht die Gegenzeichnung des preussischen Kriegsministers; indem wir die Gegenzeichnung des Reichstages verlangen, vertreten wir das monarchische Prinzip. Von einem absoluten Begnadigungsrecht kann absolut nicht die Rede sein, so lange noch ein berechtigtes Volksgewissen besteht. Der Antrag der Reichstagskommission gegenüber könnte die Regierung wohl auf die milde Form eingehen, in der wir die nachträgliche Genehmigungserteilung von ihr verlangen.

